



VEREINSSATZUNG

Satzung des Fördervereins der rechtswissenschaftlichen Studierendenschaft Bielefeld e.V. vom 17.08.2022 und 19.12.2022 in der Fassung vom 24.08.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der rechtswissenschaftlichen Studierendenschaft Bielefeld“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der rechtswissenschaftlichen Studierendenschaft Bielefeld e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September eines Jahres.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Studierenden der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld ideell und finanziell hinsichtlich sozialer und kultureller Belange zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen in Sinne des § 41 Hochschulrahmengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch fachliche und interdisziplinäre Veranstaltungen wie eine Einführungsveranstaltung für neue Studierende, Veranstaltungen zur Förderung des studentischen Lebens sowie die Veranstaltung von studienbezogenen Exkursionen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Universitätsgesellschaft Bielefeld; diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Eintritt der Volljährigkeit werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01. April beziehungsweise zum 01. Oktober eines Jahres.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Nichtannahme des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe dieser Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. Sie endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 01. April oder zum 01. Oktober erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von einem Monat zu beachten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung in Schriftform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Außerdem kann es ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, das Mitglied auszuschließen, kann es binnen eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss des Mitglieds. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das betroffene Mitglied weiterhin wie ein Vereinsmitglied behandelt. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge zu den Stichtagen 01. April und 01. Oktober erhoben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes festlegt, beträgt der Pflichtbeitrag halbjährlich 5,00 Euro. Die Mitglieder können über den Pflichtbeitrag hinaus einen freiwilligen Zusatzbeitrag leisten, dessen Höhe sie selbst festlegen können.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus vier Mitgliedern des Vereins zusammen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand gliedert sich in die Ressorts Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz, Finanzen und Schriftführung. Er legt durch einen Geschäftsverteilungsplan fest, welches Mitglied des Vorstands für welches Ressort zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl sind dazu berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein abzuschließen. Diese Befugnis ist insofern beschränkt, als dass Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 250,00 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn sie auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands getätigt wurden. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt wurden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der dafür vorgesehenen Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern;
5. Verfolgung des Vereinszwecks.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes findet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am Folgetag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist binnen eines Monats eine Nachfolge durch die Mitgliederversammlung zu wählen.



§ 10 Entlassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung entlassen werden.
- (2) Die Entlassung erfolgt durch die Wahl eines anderen Vereinsmitgliedes in das Amt des betroffenen Vorstandsmitglieds (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz oder als Videokonferenz abgehalten werden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfung hat es zur Aufgabe, am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der satzungsmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel zu überprüfen und hierüber einen Bericht anzufertigen. Sie soll der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes aussprechen.
- (3) Die Vorschriften über die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gelten für die Kassenprüfung entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie soll am Sitz des Vereins stattfinden; in begründeten Ausnahmefällen kann sie über eine digitale Kommunikationsplattform ausgerichtet werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder in Textform vom Vorstand unter Angaben von Gründen verlangt wird.



Förderverein der rechtswissenschaftlichen Studierendenschaft Bielefeld e.V.

(3) Ein im Interesse des Vereins liegendes Erfordernis liegt insbesondere vor, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und es folglich der Wahl eines neuen Mitglieds für die verbleibende Amtszeit bedarf.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung oder Aufgabe der Einladung bei der Post unter der zuletzt bekannten Adresse des Vereinsmitgliedes.

§ 15 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, das von diesem dazu bestimmt worden ist, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch eine hierzu vom Vorstand bestimmte Person zu protokollieren. Das Protokoll ist von dieser Person und mindestens einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Vereinsmitgliedern binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzustellen; die Zustellung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die durch den Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden; hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(4) Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Anträgen zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung entscheiden, dass eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt; hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmungsergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstands gemeinsam Liquidatoren, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Universitätsgesellschaft Bielefeld.